



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 41/2022

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen 2022

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> <i>01.06.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Kenntnisnahme	21.06.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Kenntnisnahme	05.07.2022	☐	☒
Rat	Zur Kenntnisnahme	07.07.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen 2022 durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01.06.2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 20.04.2022 bis 28.04.2022 die Stadtkasse der Stadt Schöningen; über die ebenfalls durchgeführte Prüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen wurde ein gesonderter Prüfbericht erstellt.

Der Bericht des Referat R des Landkreises Helmstedt, wurde am 28.04.2022 vorgelegt. In den Schlussbemerkungen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammengefasst:

„Die unvermutete Kassenprüfung 2022 einschließlich der Zahlstellen bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 2 NKomVG i. V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- *der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmte,*
- *das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und*
- *die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.*

Das RPA weist vorsorglich darauf hin, dass die Kassenprüfung der Stadtkasse auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlusses erfolgte. Letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2012.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass unvermutete Prüfungen der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten bisher nicht erfolgt sind. Zur Aufgabe des Kassenaufsichtsbeamten gehört die Prüfung der Zahlungsabwicklung. Dazu zählt eine vollständige Kassenbestandsaufnahme, die die jährliche Prüfung der Stadtkasse sowie aller Zahlstellen beinhaltet.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Referat R über die vom 20.04.2022 bis 28.04.2022 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen und der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Künftig werden jährliche, unvermutete Prüfungen der Stadtkasse sowie der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgen.

Zu 3.1 Kassenorganisation

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kassenbediensteten müssen geordnet sein. Auch wenn das NKomVG und die KomHKVO dieses nicht explizit regeln, sieht es das RPA dennoch als erforderlich an, eine diesbezügliche Prüfung in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies hält das RPA auch aus Gründen der Korruptionsprävention für geboten. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dies so noch nicht praktiziert wird. Das RPA hält an der Prüfungsfeststellung fest.

Mit den Kassenbediensteten werden künftig jährliche Gespräche über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geführt und entsprechend dokumentiert.

Zu 3.3.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Aufgrund von wiederholten Fehlbeträgen bei der Zahlung des Kassenbestandes des Kassenautomaten im Badezentrum Negenborn erfolgt derzeit regelmäßig eine wöchentliche Zählung durch jeweils 2 der oben genannten Mitarbeiter, letztmalig am 13.04.2022. Aus diesem Grund hat das RPA von einer Prüfung abgesehen. Bei der Überprüfung durch die Mitarbeiter werden die Aboverkäufe mit dem Ausdruck "Kassenabschluss" des Kassenautomaten abgeglichen. Eine Zahlung des Wechselgeldbestandes erfolgt separat über die Zählmaschine. Diese Belege werden an die Stadtkasse weitergeleitet. Am 13.04.2022 wurde ein Wechselgeldbestand in Höhe von 2.041,00 gezahlt (Soll; 2.000,00). Die Gründe für diese Abweichung sind durch die Verwaltung aufzuklären. Das RPA behält sich eine Nachprüfung vor.

Aufgrund der Unstimmigkeiten des Kassenbestandes werden bereits wöchentliche Kontrollen des Wechselgeldbestandes vorgenommen. Bei Überprüfung des Kassenprogramms durch die IT- Firma konnten keine Fehlbuchungen festgestellt

werden. Nach Rücksprache mit dem leitenden Schwimmmeister, wird vermutet, dass die Abweichung im Kassenbestand an den Wechselvorgängen des Kassenautomaten liegen könnte. Bei der Zahlung mit Geldscheinen über das Scheinfach ist es bereits vorgekommen, dass der Automat nicht genügend Wechselgeld ausgeworfen hat. Die Angelegenheit soll beobachtet werden. Ggfs. muss über einen Austausch des Kassenautomaten nachgedacht werden.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen 2022.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Bericht
über die durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung 2022
bei der Stadt Schöningen

Bericht vom:	28.04.2022
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Neumann
Prüfungszeitraum:	20.04.2022 bis 28.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsverfahren	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungszeit und Prüfungsdurchführung	4
1.3 Vorangegangene Prüfung	4
1.4 Prüfungsumfang	4
2. Kassenbestandsaufnahme	5
2.1 Kassenistbestand	5
2.2 Kassensollbestand	6
3. Aufgaben und Organisation der Stadtkasse	6
3.1 Kassenorganisation	6
3.2 Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände	7
3.2.1 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	7
3.3 Zahlstellen	7
3.3.1 Zahlstelle Standesamt	8
3.3.2 Zahlstelle Bürgerbüro	9
3.3.3 Zahlstelle Vollstreckung	9
3.3.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn	9
3.3.5 Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum	10
4. Kassenaufsicht	10
5. Hinweise und Handlungsempfehlungen	11
6. Schlussbemerkungen	11
Anlagen	12

Abs.	Absatz
Bz.	Berichtsziffer
BZN	Badezentrum Negenborn
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO
FB	Fachbereich
gem.	gemäß
JFZ	Jugendfreizeitzentrum
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
lt.	laut
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
stellvertr.	Stellvertretend/e
Ziff.	Ziffer

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsverfahren

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat eine unvermutete örtliche Prüfung der Kasse der Stadt Schöningen durchgeführt.

Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die im Sinne des § 132 NKomVG bestehende Sonderkasse des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen wurde nicht zeitgleich geprüft. Hierzu ergeht nach erfolgter Prüfung ein separater Bericht.

1.2 Prüfungszeit und Prüfungsdurchführung

Die Prüfung fand am 20.04.2022 an Ort und Stelle sowie am 22.04.2022 im Jugendfreizeitzentrum statt und wurde von Frau Neumann durchgeführt.

Die Kassenaufsicht Herr Schneider konnte zu Beginn der Prüfung nicht unterrichtet werden, da er an diesem Tag nicht im Dienst war. Seitens der Stadtkasse war die Kassenleiterin Frau Geffers vor Ort beteiligt.

Die Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme (Vollständigkeitserklärung) wurde von Frau Geffers unterzeichnet und ist als Anlage 3 diesem Prüfungsbericht beigelegt.

Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 14.07.2021 bis 03.09.2021, mit Unterbrechungen, statt. Dabei wurden Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Im Tagesabschluss waren unter der Position Vorschüsse nicht die ausgezahlten Handvorschüsse in tatsächlicher Höhe ausgewiesen. Die getroffenen Feststellungen in Bezug auf das Verwahrtelass werden nach Rücksprache mit der Kassenleiterin zeitnah umgesetzt. Des Weiteren sind unvermutete Prüfungen der Stadtkasse sowie der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

1.4 Prüfungsumfang

Über die gesetzlich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme hinaus wurden durch das RPA in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 155 Abs. 3 NKomVG) folgende Prüfungsschwerpunkte gewählt:

- Kassenorganisation
- Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände
 - Liquidität- Geldanlage und Liquiditätskredite
- Zahlstellen

¹ Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2021 der Stadt Schöningen vom 02.09.2021

2. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Dazu werden gem. § 42 Abs. 6 KomHKVO die Zahlungsmittelkonten (Konten der Finanzbuchhaltung) mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 2831 der Stadtkasse per 14.04.2022, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung ausweist.

2.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten sowie die Vorschüsse und das Konto des Jugendfreizeitentrums (JFZ) im Tagesabschluss Nr. 2831 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Brschw. Landessparkasse	DE86250500000006802029	74	14.04.2022	-1.710.325,72 €
Volksbank eG	DE65270925553006682400	22073	13.04.2022	14.948,61 €
Vorschüsse				2.750,00 €
Konto JFZ				981,88 €
Summe Bestand				-1.691.645,23 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln

Vorschüsse

Der Tagesabschluss Nr. 2831 vom 14.04.2022 weist unter der Position Vorschüsse einen Betrag in Höhe von 2.750,00 € aus. Hierbei handelt es sich um die tatsächlich ausgezahlten Handvorschüsse. Die Feststellung des RPA im Rahmen der vorangegangenen Kassenprüfung ist damit ausgeräumt.

Konto JFZ

Der Tagesabschluss Nr. 2831 vom 14.04.2022 weist unter Position Konto JFZ einen Betrag in Höhe von 981,88 € aus. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag als aktuellster Kontoauszug der vom 31.03.2022 (Nr. 3) in Höhe von 586,67 € vor.

Der Kontostand im Tagesabschluss konnte nicht mit Kontoauszügen abgeglichen werden. Es ist nicht möglich, eine stichtagsbezogene Überprüfung vorzunehmen, da die Kassenabrechnungen immer erst zum Ende des Monats verbucht werden. Kontoauszüge werden von der Bank einmal im Monat versendet. Herr Kerknawi vom JFZ stellte dem RPA eine Umsatz-Übersicht des Kontos für den Abrechnungszeitraum 22.02.2022 bis 22.04.2022 zur Verfügung. Die Kontostände stimmten mit dem Kassenbuch überein.

Der Tagesabschluss Nr. 2831 vom 14.04.2022 wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten nach Stichtag aus:

Zahlweg 01 (Braunschwg. Landessparkasse): -9.368,70 €

Zahlweg 02 (Volksbank eG): 16.602,02 €

Es handelte sich hierbei um eine Gutschrift sowie eine Lastschrift, welche noch nicht gebucht waren.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. -1.691.645,23 €**.

2.2 Kassensollbestand

Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Unterschied der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages, unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes. Lt. Finanzrechnungskonten beträgt der Kassensollbestand -1.691.645,23 €.

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	-1.691.645,23 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	-1.691.645,23 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 2: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Kassenistbestand und Kassensollbestand sind ausgeglichen. Eine detaillierte Darstellung der Kassenbestandsaufnahme ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Gem. § 17 DA sind die Bankkonten täglich abzustimmen und es ist ein Tagesabschluss zu erstellen.

Der letzte Tagesabschluss des Monats ist bis zum 3. Werktag des darauffolgenden Monats dem Kassenaufsichtsbeamten zur Kenntnis zu geben (§ 17 Abs. 2 DA). Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass der Kassenaufsichtsbeamte den Tagesabschluss täglich zur Kenntnis bekommt.

3. Aufgaben und Organisation der Stadtkasse

3.1 Kassenorganisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Schöningen wird als Einheitskasse geführt. Sie ist organisatorisch dem Fachbereich Finanzmanagement zugeordnet und zurzeit mit folgenden Bediensteten besetzt:

Kassenleiterin:	Frau Geffers
Stellv. Kassenleiterin:	Frau Henseleit-Starke
Weitere Kassenmitarbeiter:	Frau Hieske, Frau Lehrmann
Vollstreckungsbeamter:	Herr Kaufmann

Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht oblag zum Prüfungszeitpunkt dem Bürgermeister Herrn Schneider gem. § 32 Abs. 3 DA.

Nach Auskunft der Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befangenheitsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kassenbediensteten müssen geordnet sein. Auch wenn das NKomVG und die KomHKVO dieses nicht explizit regeln, sieht es das RPA dennoch als erforderlich an, eine diesbezügliche Prüfung in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies hält das RPA auch aus Gründen der Korruptionsprävention für geboten. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dies so noch nicht praktiziert wird. Das RPA hält an der Prüfungsfeststellung fest.

Des Weiteren dürfen Kassenbedienstete gem. § 30 Abs. 5 DA nicht auf ihren Urlaub verzichten. Sie sollen mindestens 2 Wochen des Jahresurlaubs zusammenhängend nehmen. Eine Überprüfung für 2021 hat keine Feststellungen ergeben.

Die Stadt Schöningen hat auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 KomHKVO Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erlassen. Aktuell ist die DA § 43 mit Stand vom 01.01.2022 anzuwenden.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Schöningen Girokonten bei der Brschwg. Landessparkasse sowie der Volksbank eG eingerichtet.

3.2 Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände

3.2.1 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Gem. § 22 KomHKVO steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach dieser Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen gem. § 30 Satz 1 KomHKVO sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Entsprechende Regelungen sind in der zurzeit geltenden Dienstanweisung § 18 enthalten.

Geldanlagen waren zum Zeitpunkt dieser Prüfung nicht vorhanden.

Gem. § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2022 für die Stadt Schöningen ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **17.000.000 Mio. €** festgesetzt. Diese trat am 02.04.2022 in Kraft.

Die Stadt Schöningen hat zum Zeitpunkt der Kassenprüfung Liquiditätskredite in Höhe von 8.000.000,00 € ausgewiesen. Davon sind 2.500.000,00 € als Kassenfestkredit bei der Taunus Sparkasse mit einer Laufzeit vom 18.10.2021 bis zum 18.10.2022 hinterlegt, ein weiterer in Höhe von 1.500.000,00 € bei der Bayerischen Landesbank mit einer Laufzeit vom 18.03.2022 bis 17.03.2023 sowie 4.000.000,00 € bei der NRW Bank vom 23.08.2019 bis zum 23.08.2022. Der zulässige Höchstbetrag wurde eingehalten.

3.3 Zahlstellen

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden. Gem. § 5 Abs. 2 DA ist für jede Zahlstelle eine gesonderte Dienstanweisung zu erlassen.

Die Stadt Schöningen hat folgende Zahlstellen eingerichtet, die auch mit einem Handvorschuss als Wechselgeld ausgestattet sind:

Lfd. Nr.	Fachbereich	Zahlstelle	Wechselgeld/Handvorschuss
1	FB Bürgerdienstleistungen	Standesamt	50,00 €
2	FB Bürgerdienstleistungen	Bürgerbüro	100,00 €
3	FB Finanzmanagement	Vollstreckung	100,00 €
4	FB Bauwesen	Badezentrum Negenborn	(Kassenautomat) 2.000,00 € (Handkasse) 500,00 €
5	FB Bürgerdienstleistungen	Jugendfreizeitzentrum	2.000,00 €

Tabelle 3: Übersicht Zahlstellen

Für die Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro, JFZ und Vollstreckungsstelle wurde eine einheitliche Dienstanweisung erlassen, welche am 01.11.2019 in Kraft trat. Für die Zahlstelle Badezentrum Negenborn gilt die gesondert erlassene Dienstanweisung vom 01.11.2019.

Im Zuge der letzten unvermuteten Kassenprüfung 2021 erfolgte durch das RPA eine unvermutete stichprobenhafte Überprüfung der oben genannten Zahlstellen. Im Ergebnis konnte für alle Zahlstellen eine ordnungsgemäße Abwicklung bescheinigt werden.

Im Rahmen der jetzigen Prüfung wurde eine Kassenbestandaufnahme der Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro, Vollstreckung und Jugendfreizeitzentrum mit den nachfolgenden Ergebnissen durchgeführt:

3.3.1 Zahlstelle Standesamt

Kassenistbestand am 20.04.2022:	50,00 €
Kassensollbestand am 20.04.2022:	<u>50,00 €</u>
Differenz:	0,00 €

Für die Zahlstelle Standesamt sind Frau Jestel-Heiser als Verwalterin sowie Herr Wahl als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA-Zahlstellen ein Wechselgeld in Höhe von 50,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 50,00 € wurde der Prüferin durch Herrn Wahl vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes lag lt. Kassenbuch vor. Die letzte Einzahlung bei der Stadtkasse in Höhe von 202,50 € erfolgte am 30.03.2022.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul „MESO-Gebührenkasse“ erzeugt und direkt im Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Kassenabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA-Zahlstellen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum Januar 2022 bis März 2022 dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

Am 29.11.2021 wurde die Zahlstelle von der Fachbereichsleitung Bürgerdienste Frau Backhauf geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Am 08.12.2021 fand eine unvermutete Prüfung durch die Fachbereichsleiterin Finanzmanagement Frau Schäfer statt. Eine entsprechende Niederschrift wurde vorgelegt, welche auch dem Kassenaufsichtsbeamten Herrn Schneider zur Kenntnis gegeben wurde. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen. Hierbei genügt nicht die Mitzeichnung der Niederschrift. Die Prüfung ist vom Kassenaufsichtsbeamten persönlich durchzuführen. Andernfalls kann die Kassenaufsicht gem. § 126 Abs. 5 NKomVG auch einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen werden, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunkasse beschäftigt sind. Die DA § 43 ist dann gem. § 32 Abs. 3 entsprechend zu ändern (vgl. Bz. 4).

3.3.2 Zahlstelle Bürgerbüro

Kassenistbestand am 20.04.2022:	489,30 €
Kassensollbestand am 20.04.2022:	<u>489,30 €</u>
Differenz:	0,00 €

Für die Zahlstelle Bürgerbüro sind Herr Wahl, Frau Bauermeister, Frau Kresin und Frau Voß als Verwalter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 100,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 489,30 € wurde der Prüferin durch Frau Kresin vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes lag lt. Kassenbuch vor.

Es lagen Einnahmen in Höhe von 389,30 € vor. Die letzte Einzahlung bei der Stadtkasse in Höhe von 1.517,00 € erfolgte am 14.04.2022.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul „MESO-Gebührenkasse“ erzeugt und direkt im Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Sammelabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA-Zahlstellen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum 02.04.2022 bis 19.04.2022 dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

Am 29.11.2021 wurde die Zahlstelle von der Fachbereichsleitung Bürgerdienste Frau Backhauf geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Am 08.12.2021 fand eine unvermutete Prüfung durch die Fachbereichsleiterin Finanzmanagement Frau Schäfer statt. Eine entsprechende Niederschrift wurde vorgelegt, welche auch dem Kassenaufsichtsbeamten Herrn Schneider zur Kenntnis gegeben wurde. (Vgl. Bz. 3.3.1, 4)

3.3.3 Zahlstelle Vollstreckung

Die Zahlstelle Vollstreckung konnte nicht geprüft werden, da der Vollstreckungsbeamte Herr Kaufmann am Prüfungstag nicht im Dienst war.

3.3.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Für die Zahlstelle sind Herr Maushake als Verwalter und Frau Zehe als Stellvertretung bestellt worden. Weitere Mitarbeiter sind Herr Lutz und Frau Dreyzehner. Die Zahlstelle ist mit einem Wechselgeld in Höhe von 2.000,00 € für den Kassenautomaten und in Höhe von 500,00 € für die Handkasse ausgestattet.

Aufgrund von wiederholten Fehlbeträgen bei der Zählung des Kassenbestandes des Kassenautomaten im Badezentrum Negenborn erfolgt derzeit regelmäßig eine wöchentliche Zählung durch jeweils 2 der oben genannten Mitarbeiter, letztmalig am 13.04.2022. Aus diesem Grund hat das RPA von einer Prüfung abgesehen. Bei der Überprüfung durch die Mitarbeiter werden die Aboverkäufe mit dem Ausdruck „Kassenabschluss“ des Kassenautomaten abgeglichen. Eine Zählung des Wechselgeldbestandes erfolgt separat über die Zählmaschine. Diese Belege werden an die Stadtkasse weitergeleitet. Am 13.04.2022 wurde ein Wechselgeldbestand in Höhe von 2.041,00 € gezählt (Soll: 2.000,00 €). Die Gründe für diese Abweichung sind durch die Verwaltung aufzuklären. Das RPA behält sich eine Nachprüfung vor.

3.3.5 Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum

Kassenistbestand Handkasse am 22.04.2022: 148,02 €

Kassensollbestand Handkasse am 22.04.2022: 148,02 €

Differenz: 0,00 €

Für die Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum sind Herr Nöring als Verwalter und Herr Kerknawi als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle ist mit einem Handvorschuss in Höhe von 2.000,00 € ausgestattet, welcher auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto bei der Braunschweigischen Landessparkasse überwiesen wird und bei Bedarf abgehoben werden kann. Zusätzlich wird vor Ort eine Handkasse geführt, aus der kleinere Beträge bar bezahlt werden.

Das Bargeld der Handkasse in Höhe von 148,02 € wurde der Prüferin durch Herrn Nöring vorgezählt. Der Kassensollbestand entsprach den Eintragungen im Kassenbuch.

Es wird ein elektronisches Kassenbuch geführt, auf das Herr Nöring und Frau Winter aus dem Fachbereich Soziales Zugriff haben. Jede Ausgabe ist durch eine Quittung belegt. Das Kassenbuch ist lt. Nr. 5 DA monatlich abzurechnen. Der Barbestand darf einen Höchstbetrag von 500,00 € zzgl. Handvorschuss nicht übersteigen. Eine stichprobenhafte Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum von Februar 2022 bis April 2022 dieser Betrag nicht überschritten wurde.

Die letzte Auffüllung des Handvorschusses erfolgte am 11.03.2022 in Höhe von 500,00 € auf das Konto.

Des Weiteren gibt es eine zweite Handkasse, die Einnahmen aus den Kreativangeboten Töpferkurs und dem Mitmachzirkus, welcher Anfang April stattfand, beinhaltet.

Kassenistbestand Kreativangebote am 22.04.2022: 765,00 €

Kassensollbestand Kreativangebote am 22.04.2022: 765,00 €

Differenz: 0,00 €

Das Bargeld aus den Einnahmen der angebotenen Aktionen in Höhe von 765,00 € wurde der Prüferin durch Herrn Nöring vorgezählt. Der Kassensollbestand entsprach den Teilnehmerlisten.

Für jede Veranstaltung ist ein Anmeldeformular von den Eltern auszufüllen, in der Name, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer und Unterschrift vermerkt sind. In diesem Vordruck ist auch die Anmeldegebühr vermerkt und kann somit als Quittung gem. § 20 Abs. 5 DA gewertet werden.

Das Bargeld wird in 2 Geldkassetten in einem Stahlschrank verschlossen verwahrt. Einen Schlüssel besitzen nur Herr Nöring und Herr Kerknawi.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

4. Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einem Beschäftigten übertragen, jedoch

nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Kassenaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden und die hierzu erforderlichen persönlichen, sachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kassenaufsicht darauf zu achten, dass die Abschlüsse pünktlich vorgenommen werden, keine Buchungsrückstände vorliegen und die Bücher und Belege ordnungsgemäß und sicher verwahrt werden. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich durch die Kassenaufsicht zu überprüfen. In diese Prüfung sind auch alle Zahlstellen einzubeziehen.

Die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt und befreit somit den Kassenaufsichtsbeamten nicht von der ihm obliegenden Verantwortung.

Gem. § 32 Abs. 2 DA obliegt die Aufsicht über die Stadtkasse dem Leiter des Geschäftsbereichs II und somit dem Bürgermeister Herrn Schneider. Die Aufgabe der Kassenaufsicht hat Herr Schneider seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister am 01.03.2020. Der Kassenaufsichtsbeamte hat an der Prüfung nicht teilgenommen. Frau Backhaus, FBL Bürgerdienstleistungen, hat alle Zahlstellen bis auf das JFZ geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde eine Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 15.12.2021 durch den Kassenaufsichtsbeamten nachgewiesen. Unvermutete Prüfungen der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten sind bisher nicht erfolgt.

5. Hinweise und Handlungsempfehlungen

Die folgenden beratenden Hinweise und Handlungsempfehlungen bittet das RPA zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

- Prüfungen durch den Fachbereich bzw. den Kassenaufsichtsbeamten sollten nicht immer planmäßig gegen Ende eines jeden Haushaltsjahres erfolgen, da sie damit nicht mehr unvermutet sind und ihre Wirksamkeit verlieren.
- Die namentliche Nennung der Verwalter und Stellvertreter der Handvorschüsse und Zahlstellen sollte nicht in die DA (Anlage 1) aufgenommen werden, da fortwährende Veränderungen eine Aktualisierung erschweren.

6. Schlussbemerkungen

Die unvermutete Kassenprüfung 2022 einschließlich der Zahlstellen bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmte,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Das RPA weist vorsorglich darauf hin, dass die Kassenprüfung der Stadtkasse auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlusses erfolgte. Letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2012.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass

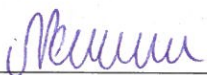
- unvermutete Prüfungen der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten bisher nicht erfolgt sind. Zur Aufgabe des Kassenaufsichtsbeamten gehört die Prüfung der Zahlungsabwicklung. Dazu zählt eine vollständige Kassenbestandsaufnahme, die die jährliche Prüfung der Stadtkasse sowie aller Zahlstellen beinhaltet.

Helmstedt, den 28.04.2022

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 (2022)



(Neumann)

Prüferin

Anlagen

1. Tagesabschluss Nr. 2831 vom 14.04.2022
2. Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen
3. Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme

Tagesabschluss

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 2831, Abschlussdatum 14.04.22, erstellt am/um 19.04.22 / 11:20:24

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf: Nr.: 2831

Optionen: Bankkonten drucken: Mit Saldo, Bankkonto: Bankkonto, Text anstatt 'Kasse': Zahlungsverkehr Kasse, Text anstatt 'RPA': Kassenleitung

Bankkonto	BIC/Swift Code	IBAN	Name	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand	Schwebeposten nach Stichtag
01	NOLADE2HXXX	DE8625050000006802029	Brschw. Landessparkasse	-1.707.381,46	-2.944,26	-1.710.325,72	0,00	-1.710.325,72	-9.368,70
02	GENODEF1WFV	DE65270925553006682400	Volksbank eG	14.948,61	0,00	14.948,61	0,00	14.948,61	16.602,02
50			Vorschüsse	2.750,00	0,00	2.750,00	0,00	2.750,00	0,00
51			Konto JFZ	981,88	0,00	981,88	0,00	981,88	0,00
Summe Bankkonten				-1.688.700,97	-2.944,26	-1.691.645,23	0,00	-1.691.645,23	7.233,32
Summe Finanzrechnung						-1.691.645,23			
davon Einzahlungen Finanzrechnung						474.285.290,46			
davon Auszahlungen Finanzrechnung						-475.976.935,69			
Differenz Summe Bankkonten - Summe Finanzrechnung						0,00			

Gepf. am 26.04.2022
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt

Aufgestellt: Schöningen, den 19.04.2022 Hieske Zahlungsverkehr Kasse	Gesehen: Schöningen, den 19.04.2022 In Vertretung Stv. FDK Lu 19.04.22 Stadt. Direktor Kassenaufsichtsbeamter
---	--

Kassenkredit -1. 8.000.000,00
Bestand ⊗ -1. 1.710.325,72
-1. 9.710.325,72

Anlage 1

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse Schöningen

aus Anlass einer örtlichen Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 20.04.2022

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse	
Barbestand lt. Tagesabschluss	0,00 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Barkassen-Ist-Bestand am	0,00 €

2. Unbare Bestände		
Bankkto.	Brschw. Landessparkasse	-1.710.325,72 €
	IBAN DE86250500000006802029	
	Kontoauszug Nr. 74 vom 14.04.2022	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2831, Abschlussdatum 14.04.2022	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	-1.710.325,72 €
Bankkto.	Volksbank eG	14.948,61 €
	IBAN DE65270925553006682400	
	Kontoauszug Nr. 22073 vom 13.04.2022	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2831, Abschlussdatum 14.04.2022	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	14.948,61 €
Bankkto.	Vorschüsse	2.750,00 €
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2831, Abschlussdatum 14.04.2022	
	Tatsächlicher Bestand	2.750,00 €

Bankkto.	Konto JFZ	981,88 €
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2831, Abschlussdatum 14.04.2022	
	Tatsächlicher Bestand	981,88 €
Kassenistbestand:		-1.691.645,23 €
II. Kassensollbestand		
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2831, Abschlussdatum 14.04.2022	
Einzahlungen Finanzrechnung		474.285.290,46 €
Auszahlungen Finanzrechnung		475.976.935,69 €
Summe Finanzrechnung (Tagesabschlussbestand)		-1.691.645,23 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen		0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen		0,00 €
Kassensollbestand		-1.691.645,23 €
III. Abschließende Feststellung		
Kassensollbestand nach Ziffer II.		-1.691.645,23 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.		-1.691.645,23 €
Differenz:		0,00 €



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt**

Erklärung

**zur Kassenbestandsaufnahme am 20.04.2022 bei der Stadtkasse
Schöningen**

Es wird hiermit bestätigt, dass

- ✓ alle von der Stadtkasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- ✓ alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- ✓ alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und
- ✓ im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Schöningen, 20. April 2022
Ort, Datum


Unterschrift Kassenleiterin